

10. NOV. 2014

SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE



Amtsgericht Leutkirch im Allgäu

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
768/14

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Leutkirch im Allgäu durch den Richter am Amtsgericht Denfeld am
04.11.2014 auf Grund des Sachstands vom 04.11.2014 für Recht erkannt:

1. **Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 135,42 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 24.07.2014 zu bezahlen.**

2. **Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 78,90 € an außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 24.07.2014 zu bezahlen.**
3. **Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**
4. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Beschluss

Der Streitwert wird auf 135,42 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall für den die Beklagte zu 100 % einstandspflichtig ist. Die Parteien streiten dabei um restliche Kosten des Schadensgutachtens des Ingenieurbüros [REDACTED] in der Anlage K3. Der Sachverständige rechnete ein Grundhonorar von 340,00 €, Telefon-, Porto- und EDV- und Schreibgebühren in Höhe von 20,00 €, Fahrtkosten von 60,00 € sowie für Fotos inklusive Kopien von 20,00 € und Kosten für die Restwertermittlung in Höhe von 25,00 € ab. Mithin insgesamt 465,00 € netto, 553,35 € brutto. Auf die Auflistung auf Blatt 11 der Akten wird verwiesen.

Die Sachverständigenkosten wurden von der Beklagten um 29,75 € gekürzt. Die Reparaturkosten des Fahrzeugs betragen jedenfalls ca. 1.300,00 € netto (streitig).

Hinzu kommen die klagweise geltend gemachten Gutachterhilfskosten (Handlingkosten) in Höhe von 105,67 € brutto. Diese wurden in Rechnung gestellt, da das Fahrzeug bei der Firma [REDACTED] in [REDACTED] auf die Hebebühne zur Untersuchung durch den Sachverständigen gehoben wurde.

Darüber hinaus begehrt die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten aus einem Gegenstandswert von 2.004,16 € (334,75 €, 1,3facher Satz RVG-VV 2300, 20,00 € Pauschale und Mehrwertsteuer, vgl. Schadensberechnung Blatt 31 der Akten), auf die die Beklagte 255,85 € zahlt. Der Unterschiedsbetrag ist Gegenstand von Klageantrag Ziff. 2.

Die Klägerin ist der Ansicht.

dass die Kosten angemessen und üblich seien und daher erstattungsfähig sind.

Die Begutachtung bei der Firma [REDACTED] sei erforderlich gewesen; diese sei zur Gutachtenerstellung nötig gewesen. Auch diese Kosten seien üblich und angemessen. Es sei ein Schaden von ca. 1.800,00 € netto am Fahrzeug entstanden.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 135,42 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 78,90 € an außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor.

dass diese gegen ihre Schadensbindungspflicht gem. § 254 ZPO verstoßen habe. Die Klägerin wohne in Bad Wurzach, weshalb nicht ersichtlich sei, weshalb diese einen Sachverständigen in Kempten habe beauftragen müssen. Auch habe die Firma [REDACTED] eine Außenstelle in Bad Wurzach. Die Fahrtkosten in Höhe von 71,40 € seien daher nicht zu bezahlen. Diese seien auch überhöht. Das Grundhonorar sei überhöht, da lediglich ein Schaden in Höhe von ca. 1.300,00 € netto am Fahrzeug entstanden sei. Auch unter Berücksichtigung der BVSK-Honorarbefragung 2013 ergebe sich ein geringeres Grundhonorar.

Auch die Kosten für die gefertigten Lichtbilder, Fotokosten seien nicht üblich und deshalb nur teilweise erforderlich. Gleiches gelte für die Porto- und Telefonkosten/Schreibkosten. Nicht erforderlich seien die EDV-Kosten.

Auch die Gebühr für die Restwertermittlung sei nicht erstattungsfähig; diese seien bereits mit dem Grundhonorar abgegolten.

Die Gutachterhilfskosten in Höhe von 105,07 € seien nicht erforderlich und zudem übersetzt.

Es werde bestritten, dass die Klägerin die vollständigen Sachverständigenkosten bezahlt habe; insoweit werde die Aktivlegitimation bestritten.

Die Beklagte beantragte darüber hinaus die Berufung hinsichtlich der restlichen Sachverständigenkosten zuzulassen.

Wegen des weiteren Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29.08.2014 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

1.

Die Klägerin ist berechtigt, Zahlung an sich zu verlangen, unabhängig, ob diese tatsächlich die Rechnung des Ingenieurbüros [REDACTED] vollständig bezahlt hat nachdem die Beklagte die Leistung nachdrücklich ablehnte (vgl. BGH Urteil v. 13.01.2004, Az.: X ZR 355/02). Nach dieser Entscheidung wandelt sich ein Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch um, auch wenn der Anspruchsteller seinerseits noch nicht bezahlt hat. So liegt der Fall hier.

2.

Der Klägerin stehen restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 29,75 € zu.

Der Geschädigte hat einen Anspruch gem. § 249 Abs. 2 ZPO auf Zahlung des zur Wiederherstellung der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrags. Dazu gehören grundsätzlich auch die Sachverständigenkosten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die angefallenen Sachverständigenkosten nicht mehr die übliche Vergütung i.S.d. § 632 Abs. 2 BGB darstellen und merklich überhöht sind und wenn die Klägerin als Geschädigte bei der Auswahl des Sachverständigen ein Auswahlverschulden trifft, wobei diese jedoch grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihr zugänglichen Marktes verpflichtet ist, um ein für den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen (h.M., vgl. z.B. *Jahnke* in:

Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 23. Aufl. 2014, § 249 BGB; Rd. 167, *Vuia*, NJW 2013, 1197).

Zwar hat die Beklagte vorgetragen, dass das Sachverständigenbüro [REDACTED] auch eine Niederlassung in Bad Wurzach unterhalte und die Fahrtkosten überhöht seien, allerdings hat diese damit ein Auswahlverschulden oder eine merkliche Überhöhung der Sachverständigenkosten damit gerade nicht vorgetragen. Aus der streitigen Abrechnung des Sachverständigen ist nicht ersichtlich, dass dieser die Fahrtkosten von Kempten nach Bad Waldsee abrechnete, sondern offenbar nur 4 Zonen á 10km zu insgesamt 60,00 €. Die Fa. [REDACTED] befindet sich lt. Google Maps ca. 21 km von der Außenstelle des Sachverständigenbüros in Bad Wurzach entfernt, weshalb der Kilometeransatz (40km für Hin- und Rückfahrt) bereits nicht übersetzt ist. Auch die Kosten pro Kilometer von 1,50 € sind zwar merklich höher als die Kosten der als Schätzungsgrundlage heranzuziehenden BVSK-Honorarbefragung und des dortigen HB V-Korridors (0,92 € bis 1,16 €), aber dennoch nicht als überhöht anzusehen, da diese Kosten grundsätzlich im Verhältnis zum Grundhonorar überschaubar sind und selten viel weitere Wegstrecken als hier vorliegend anfallen dürften, so dass sich der Gesamtbetrag noch nicht als überhöht darstellt und - insbesondere - die Klägerin bzw. deren Vertreter bei der Beauftragung diese übersetzten Kosten erkennen konnte (vgl. *Vuia*, a.a.O, S. 1201). Schadensrechtlich ist von einer erkennbaren Überschreitung der „üblichen Vergütung“ erst auszugehen, wenn selbst für einen Laien erkennbar ist, dass der Sachverständige sein Honorar geradezu willkürlich festsetzt, Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen (vgl. *Vuia*, a.a.O, S. 1201).

Dies ist auch bei den übrigen Positionen der Abrechnung des Sachverständigen nicht der Fall. Die BVSK-Befragung (HB V Korridor) sieht im Vergleich zur Abrechnung folgende Kosten vor:

	BVSK-Befragung 2013 Tabelle Auswertung des Grundhonorars und Nebenkosten	Abrechnung Sachverständiger [REDACTED]
Grundhonorar bei Nettoschaden bis 1.500,00 €	293 - 324 €	340,00 €
Grundhonorar bei Nettoscha-	317 - 352 €	

den bis 2.000,00 €		
Porto-/Telefon/Schreibkosten	23,46 - 29,87 €	20,00 €
Foto, 1. Satz	2,21 - 2,55 €	2,50 € (insgesamt 20,00 €)
Restwertermittlung	(nicht enthalten)	25,00 €

die Gegenüberstellung zeigt, dass die Kosten jedenfalls nicht merklich überhöht sind, auch wenn - wie beklagtenseits - nur von einem Nettoschaden bis 1.500,00 € ausgegangen wird.

Die Restwertermittlungskosten in Höhe von 25,00 € und der Anfall derselben sind nicht zu beanstanden, da der Sachverständige mehrere Angebote eingeholt und drei Angebote (vgl. S. 5 d. Gutachtens) im Gutachten aufgenommen hat (vgl. LG Dortmund, Urteil v. 05.08.2010, Az.: 4 S 11/10 = NJW-RR 2011, 321).

Im Übrigen hätte es der Beklagten obliegen, konkret aufzuzeigen, dass es der Klägerin möglich gewesen wäre, einen Sachverständigen zu finden, der eine niedrigere Vergütung verlangt hätte; eine solche Möglichkeit hat die Beklagte aber gerade nicht nachgewiesen. Die Sachverständigenkosten sind daher nicht zu beanstanden.

3.

Soweit die Beklagte die Erforderlichkeit der Handlingkosten i.H.v. 105,67 € in Abrede gestellt hat, so ist auch hinsichtlich dieses Betrags festzuhalten, dass die Beklagte grundsätzlich zur Zahlung verpflichtet ist. Es handelt sich um schadensrechtlich erforderliche Kosten i.S.d. § 249 Abs. 2 BGB. Nachdem der Sachverständige das beschädigte klägerische Fahrzeug bei der Fa. ■■■■ begutachtete, durfte die Klägerin die entsprechenden Kosten auch für erforderlich halten (vgl. die klägerseits angeführten Entscheidungen, z.B. AG Stuttgart, Urteil v. 15.09.2011, Az.: 41 C 2092/11). Wie in diesen Entscheidungen ausgeführt, ist nicht ersichtlich, dass Geschädigte, hier die Klägerin, davon ausgehen musste, dass derartige Leistungen kostenfrei erbracht werden.

Diese sind auch der Höhe nach für die Klägerin nicht erkennbar übersetzt, insbesondere nach-

dem - wie klägerseits vorgetragen - ein Mitarbeiter während der Begutachtung ständig anwesend war. Das Gericht geht davon aus, dass bei einer sorgfältigen Begutachtung, die seitens des Sachverständigen geschuldet ist, diese nicht innerhalb einer Viertelstunde erfolgen kann, sondern längere Zeit in Anspruch nimmt und auch nicht ausschließlich die Zeit gerechnet werden kann in der sich das Fahrzeug auf der Bühne befindet sondern bspw. auch die Rangierzeiten. Die angefallenen Kosten sind daher von der Beklagten zu tragen.

4.

Nachdem die Schadensberechnung der Klägerin und die darin enthaltenen Beträge keinen Bedenken unterliegen, insbesondere nicht die Sachverständigenkosten und die Gutachterhilfskosten, durfte die Klägerin auch - wie geschehen - ihre vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten berechnen. Diese sind ebenfalls von der Beklagten zu tragen.

5.

Die Verzinsung der o.g. Beträge ergibt sich aus §§ 291, 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Es ist nicht vorgetragen oder ersichtlich, dass die Berufung gemäß § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO zuzulassen wäre; es ist nicht ersichtlich, dass die Sache grundsätzliche Bedeutung hätte oder divergierende Entscheidungen der Instanzgerichte vorlägen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

88212 Ravensburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Leutkirch im Allgäu
Karlstraße 2
88299 Leutkirch im Allgäu

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Denfeld
Richter am Amtsgericht